

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus
<b>Herausgeber:</b>	Bernisches Statistisches Bureau
<b>Band:</b>	- (1905)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern
<b>Autor:</b>	Mühlemann, C.
<b>Kapitel:</b>	Die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur bis und mit dem 17. Jahrhundert
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-850321">https://doi.org/10.5169/seals-850321</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B. Wirtschaftsgeschichtlicher Teil.

---

### DRITTER ABSCHNITT.

#### Die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur bis und mit dem 17. Jahrhundert.

---

##### I. Kapitel.

###### Die wirtschaftliche Entwicklung bis zu Ende des XII. Jahrhunderts.

Die alten Helvetier nährten sich ursprünglich, d. h. in der Urzeit, in der Hauptsache von Jagd- und Fischfang; die nomadisierenden Hirtenvölker dagegen betrieben bereits Vieh- und Weidewirtschaft. Im Stein- und Bronzezeitalter trieben die Pfahlbauer schon Viehzucht und Ackerbau; sie pflanzten Getreide und Flachs, woben leinene Gewänder, verfertigten irdene Gefässer und handelten bereits mit ihren Produkten. Als die Römer von Helvetien Besitz nahmen, fanden diese daselbst offenbar schon eine ziemlich vorgerrückte Stufe der Bodenkultur, daneben allerdings auch noch ausgedehnte Urwälder und Sümpfe vor. Durch die römischen Einwanderer fand der Ackerbau erhöhte Pflege; auch scheint der Weinbau eingeführt worden zu sein. Auf den Heerstrassen entwickelte sich ein reger Handel und geschickte Handwerker, Künstler und Gelehrte fanden in den Städten ihren Unterhalt. Durch das Vordringen der Allemannen erlitt jedoch die Bodenkultur, die römische Kultur überhaupt, einen empfindlichen Rückschlag, indem, wie die Geschichte lehrt, diese deutschen Barbaren das schweizerische Alpenland grossenteils in eine Wüste verwandelten und sich erst nach ihrer sesshaften Ansiedelung mit Feldbau befassten. Aehnlich dürfte es dem Handwerk in den Städten ergangen sein, da die Germanen bekanntlich die Städte hassten und sie überall zerstörten und dem Erdboden gleich machten. Immerhin scheint römische Kultur und Gewerbstätigkeit nicht ganz ohne Einfluss und Nachahmung geblieben zu sein, besonders da um jene Zeit auch das Christentum in Helvetien von Rom aus seinen Einzug hieß und durch die Klostergründungen bekanntlich die Kultivierung des Bodens und

die gewerbliche Tätigkeit wesentlich gefördert wurden; nicht nur verwandelten die Insassen der Klöster Wildnis, an welchen es keinen Mangel hatte, in fruchtbare Gelände, sondern sie pflegten auch Künste und Wissenschaften. Nach Tillier war die Gegend, welche den heutigen Kanton ausmacht, damals (im 5. oder 6. Jahrhundert) fast ganz mit Wäldern bedeckt und nur selten bewohnt, so dass z. B. das grosse Tal südöstlich vom Bielersee und dem Jura, wegen seines finstern Aussehens, den Namen Nugerol, nurol oder Schwarztal erhielt und an anderer Stelle sagt der nämliche Autor folgendes: „Von den Seen am Jura bis an die Aar, in die Gegend, wo jetzt Bern steht, hin, fand man grösstenteils nur wüstes Moorland (Uechtland) und sumpfigen Wald.“ Wenn es sich mit dem damaligen Zustand des Bodens so verhielt, so harrten der Kultivierung desselben um jene Zeit in der Tat noch ziemlich ausgedehnte Flächen; dieselbe schien aber doch allmählich fortgeschritten zu sein, denn im XII. Jahrhundert muss nach verschiedenen Umständen zu schliessen, die Gegend um Bern, namentlich zur Zeit der Erbauung der Stadt, schon ziemlich besiedelt gewesen sein. Die Kultur mochte also bereits unter der burgundischen und fränkischen Herrschaft, trotz der wechselnden Schicksale, erhebliche Fortschritte gemacht haben; besonders ernsthaft liessen sich Karl der Große und seine Gemahlin, sowie später auch Königin Bertha, die Förderung der Gewerbstätigkeit angelegen sein, so dass anzunehmen ist, es haben die verschiedenen Gewerbe und Handwerke zu Beginn des Mittelalters auch in bernischen Landen bereits einen gewissen Grad von Fertigkeit und technische Vervollkommung erlangt, obschon auch die Feudalherrschaft der mangelnden persönlichen Freiheit wegen dieser Entwicklung ursprünglich nicht günstig schien. Einen etwas günstigeren Einfluss dagegen mochte das Feudalsystem auf die Landwirtschaft gehabt haben, indem dasselbe speziell durch das altgermanische Institut der Markgenossenschaft als eine Art Kollektiv- oder Produktivwirtschaft nach hierarchischem Prinzip die gemeinschaftliche Anwendung rationeller Betriebssysteme ermöglichte; dazu kommt noch, dass der ehemalige Stand der freien Bauern sich in der Schweiz auch unter der Feudalherrschaft zahlreicher erhalten hatte, als in andern Ländern. Das gleiche gilt von dem ursprünglichen Gemeineigentum, wie es noch heute an vielen Orten in den Allmenden fortbesteht. Zwar treten uns sogar überall im Gebiete des Kantons Bern deutliche Spuren und Merkmale germanischer Ansiedlung entgegen, welche auf eine zweifache Betriebsform der Landwirtschaft schliessen lassen; so finden wir in den Tälern und Ebenen des deutschen Kantonsteils, also in den untern Lagen des Landes meist zusammenhängende Dörfer und Häuserkomplexe, während in den höhern Lagen, also an und auf den Hügelzügen, besonders im Mittelland und Emmental, die Bauernhöfe zerstreut sind und darin dokumentiert sich der Gegensatz

zwischen dem Dorf- und Hofsystem im landwirtschaftlichen Betrieb. Ganz allgemein trieben bis in das abgelaufene 19. Jahrhundert hinein die Dörfer Gemeinwirtschaft, die Einzelhöfe aber Sonderwirtschaft. Jene ist gefallen und es bestehen heute keine Landschaftsrechtlichen Unterschiede mehr zwischen einem Dorfbauern und einem Hofbauern, mit Ausnahme der burgerlichen Waldanteile. Doch die wirtschaftlichen Formen, die so lange Zeit geübt wurden, sind in der Landschaft selbst mit einer Schrift eingeschrieben, die nicht so bald verlöscht.\*). In Anbetracht dessen, dass das Dorfsystem Gemeinwirtschaft, das Hofsystem dagegen Sonder- bzw. Privatwirtschaft voraussetzt, so liegt auch der Schluss nahe, es sei das Hofsystem ein neuerer Typus der Ansiedlung, also jüngern Datums, als das Dorfsystem; hiefür sprechen allerdings verschiedene Wahrnehmungen historisch-geographischer und agrarrechtlicher Natur, obschon die Germanen nach Gewohnheit und Neigung ursprünglich zur Hofansiedlung disponiert gewesen sein dürften. Der Unsicherheit wegen waren die ältesten deutschen Kolonien offenbar Dorfansiedlungen und zwar beschränkten sich dieselben zunächst auf die kultivierten Gebiete des Flachlandes, der Niederungen und Täler. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass Hofansiedlungen unter gewissen Voraussetzungen nicht auch vorgekommen sein dürften. Erst mit der Ausdehnung der Bodenkultur und der Befestigung der staatlichen Ordnung im Mittelalter, wurde im Urwaldgebiet, in den Voralbergen, am Fusse des ersten Alpenwalles, die einzelfarmartige Hofansiedlung möglich und ganz gesichert war dieselbe mit dem Aufkommen Berns und der Eidgenossenschaft\*\*). Mit dieser Annahme stimmen freilich wieder die Urteile anderer Forscher auf geographischem und agrarpolitischem Gebiete nicht überein, indem sie geltend machen, dass das Dorfsystem und das Hofsystem schon in alter Zeit bestanden, dass also die Dörfer dort waren, wo jetzt die Dörfer und die Höfe da, wo jetzt die Höfe.\*\*\*). Die Form der Ansiedlung richtete sich — so viel steht jedenfalls fest — nach den gegebenen Verhältnissen, also nach der Bodengestalt und sonstigen Zweckmässigkeitsgründen, wie Kultivierbarkeit und Sicherheit der Person und des Eigentums. In der Feudalzeit bildete sich anlässlich der Kreuzzüge ausser dem schon uralten Standesunterschied zwischen Freien und Unfreien ein neuer Stand, nämlich der Krieger- oder Ritterstand heraus, welcher ebenfalls zum hohen und niedern Adel gehörte und erblich war. Dieser neue Stand wurde für den Krieg erzogen und versah also allein den Militärdienst. Früher war auch

\*) Dr. Hermann Walser: Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kt. Bern. (1900.)

\*\*) Berner Tagblatt vom 11. und 14. Oktober 1904.

\*\*\*) A. v. Miaskowsky: Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft in der deutschen Schweiz. 1878.

der Bauernstand, wenigstens die Klasse der freien Bauern, wehrpflichtig, hatte somit dem Grafen Heerfolge zu leisten und genoss daher grösseres Ansehen, als nun in der Feudalzeit. Die Enthebung der freien Bauern vom Wehrdienst brachte indess den Vorteil, dass diese sich ungestört und ununterbrochen dem Landbau widmen konnten, wodurch derselbe gefördert wurde. Aus der Zahl der Hörigen oder Leibeigenen rekrutierten sich die Landarbeiter und Handwerker, welche jedoch ursprünglich nur für ihren Herrn — in ähnlicher Stellung wie das Dienstpersonal, Knechte und Mägde — arbeiteten. Allerdings befanden sich nicht alle Hörige auf dem sogen. Frohn-, Herren- oder Meyerhof, sondern es bestanden daneben auch kleinere Bauerngüter, Huben oder Schupposen genannt, welche von Hörigen bewirtschaftet wurden, die jedoch ein Teil der Woche zur Arbeit (Frohndienst) auf dem Herren- oder Meyerhof verpflichtet waren. Später erlangten auch die Hörigen mehr Rechte, obschon sie stets zu schweren Abgaben, in Form von Grundzinsen oder Zehnten verpflichtet waren. Die Grafen, Freiherren und Ritter, resp. die Angehörigen des hohen und niedern Adels, samt ihren Dienstleuten, wohnten auf festen Burgen und Türmen, welche, den Ruinen nach zu schliessen, auch in bernischen Landen zahlreich vorhanden waren. Städte fand man jedoch bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts in dem nachmaligen ältern Gebiete von Bern noch keine.\*). Zur Zeit der Gründung der Stadt Bern war freilich das Gebiet des heutigen Kantons Bern grossenteils im Besitze einer Anzahl Adelsfamilien, welche ihre Grundherrschaften entweder selbst verwalteten oder durch einen Beamten verwalten liessen. Diesen Herrschaften waren die zugehörigen Landleute als Untertanen tributpflichtig; die Abgaben der Bauern (Grundzinse und Zehnten) erfolgten in Form von Naturalien; während die Grundzinse eine fixe Abgabe bedeuteten, richtete sich der ursprünglich nur zu kirchlichen Zwecken erhobene Zehnten nach dem Ertrag. Wie sich die Stadt Bern nach und nach dieser Grundherrschaften bemächtigte, darüber gibt die Geschichte, sowie insbesondere das bereits citierte Werk von Blösch nähere Aufschlüsse.

Im Verhältnis zu den Angehörigen des mit der Stadt Bern vereinigten Gebiets, befand sich die Stadt durch Erwerbung landgräflicher Rechte in der Stellung eines Landesfürsten und es wurde der Huldigungseid alljährlich von sämtlichen Untertanen gefordert. Wie sich die grundherrliche Gerichtsbarkeit entwickelte, geht aus folgendem hervor: An Platz der alten Grafen- oder Gaugerichte traten Landgerichte, an Platz der Centgerichte entwickelten sich die untern oder niedern Gerichte. Wie früher bei den Centgerichten so stand auch später in den niedern Gerichten die Ausübung der diesen übertragenen Gerichtsbarkeit dem Verein der in dem betr.

---

\*) Tillier, Band I, S. 38.

Gerichtsbezirk wohnenden Freien zu. Vorsteher des Gerichts war der Vogt und der Inbegriff der Rechte des letztern hiess die Vogtei oder Vogteigewalt. Wie bei den Landgrafschaften die ursprünglichen Grafengerichte mächtigen, ausgedehnte Besitzungen innehabenden Dynasten als Lehen übertragen wurden, so wurden auch die Vogteirechte in den Gerichtsbezirken grössern Grund- oder Herrschaftsherren in der Nähe dieser Bezirke lebensweise übertragen und gingen so in das erbliche Eigentum der Lehenträger über. Allmählich bildete sich aber noch eine andere Art von niedern Gerichten aus. Die zahlreichen grössern und kleinern Grundherren, die wir zur Zeit der Gründung Berns im Besitz des grossen Teils des Grundeigentums im jetzigen Kanton Bern antreffen, hatten, auf ihren Ritterburgen wohnend, ihre Besitzungen gegen Bezahlung von Bodenzinsen und Verriektung sogen. Hand- und Spanndienste an Leibeigene und Zinsleute verpachtet. Nach den damaligen Grundsätzen stand nun dem Grundherr ein Jurisdiktionsrecht zu und die Untertanen traten in ein Schutz- und Hörigkeitsverhältnis zum Grundherrn. So entstanden die besondern Eigen- oder Herrschaftsgerichte der Grundherren, der Inbegriff von Twing und Bann. —

Da und dort machten auch die Untertanen den sogen. Twingherrschaften (im Volksmund Zwingherrschaften genannt) auf gewaltsame Weise, durch Ueberfall und Zerstörung der Burgen, ein Ende. Die vielen im Kt. Bern noch jetzt erhaltenen Burgruinen auf luftigen Anhöhen legen beredtes Zeugnis ab von der entschwundenen Herrlichkeit. Damit war freilich das Lehenssystem, resp. die letzten Reste feudaler Herrschaft noch nicht abgeschafft; es geschah dies zuerst auf fakultativem Wege, d. h. durch Gestattung des Loskaufs eingeschlagener Güter und sodann in der Hauptsache durch die gesetzliche Ablösung der Feudallasten oder die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse nach der Umwälzung von 1798, d. h. im Laufe der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

---

## II. Kapitel.

### Die wirtschaftliche Entwicklung vom 13. bis 15. Jahrhundert.

Die bernische Bevölkerung bestand, wie aus obiger Darstellung hervorgeht, im XIII. Jahrhundert grösstenteils aus reichen, adeligen Grundbesitzern und Landarbeitern, war also mehr zu Ackerbau, Viehzucht und Kampf geneigt, als zu stillem Gewerbsfleiss oder zu den Kenntnis und Geldbesitz erfordern Künsten des Handels, obschon der letztere bereits damals in Blüte stand und sich der Begünstigung des Kaisers und der Fürsten zu erfreuen hatte. Mit der Entwicklung der Städte und der freien Ausübung der Gewerbe, nahmen auch der Handel und das Handwerk, sowie das Kunstgewerbe einen kräftigen Aufschwung. Das wilde, kriege-

rische Treiben der Zeit und die Art, wie die Fehden geführt wurden, waren für den Ackerbau nicht nur nicht beförderlich, sondern vielmehr im höchsten Grade verderblich, während hinter starken und durch Bürgermut wohl verteidigten Mauern Künste und Gewerbe ungestörter getrieben und verbessert werden konnten. Sowohl Handel und Gewerbe als das Handwerk, wurden bereits in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts durch obrigkeitliche Verordnungen zu fördern gesucht und vielfachen Missbräuchen der Riegel gestossen; diese Verordnungen richteten sich gelegentlich auch gegen die Zünfte. In einer Verordnung von 1373 wird z. B. im Eingange auseinandergesetzt, von welcher Wichtigkeit es selbst zum Vorteil der Handwerke sei, dass ihre Verhältnisse nicht nur durch einseitige Bestimmungen unter sich selbst, sondern durch obrigkeitliche Gesetze von oben herab geregelt würden. Von diesem Grundsatze ausgehend, hob diese Verordnung alle bisherigen, von den Handwerkern und Innungen unter sich selbst gemachten Satzungen und Gelübde als unnütz und verwerflich auf und enthielt dann einige an ihre Stelle tretende Vorschriften, welche durch eine spätere Verordnung ersetzt und verschärft wurden. Die Bestimmungen bestrafen unter anderem den Einkauf in die Meisterzunft und zwar im Sinne der Erleichterung desselben. Dennoch gelang es der Regierung nicht, das in den Sitten der Zeit liegende Zunft- und Innungswesen ganz zu unterdrücken, sondern blos es weniger schädlich zu machen, als es sich anderswo gezeigt hatte. Verschiedene Umstände und Vorkommnisse, wie z. B. die häufigen, mit Abbruch der Handelsbeziehungen begleiteten Fehden und die unter dem Adel nicht ungewöhnliche Freibeuterei, sodann die grenzenlose Verwirrung im Münzwesen, legten auch dem Handel vielfache Hindernisse in den Weg; dennoch scheint das Handelswesen bedeutende Fortschritte gemacht zu haben. Zur bessern Sicherung des Handels schlossen die Städte unter sich und mit benachbarten Landesherren nach und nach Verträge ab; das nämliche geschah auch mit Bezug auf die Regelung der Geldverhältnisse und des Münzfusses. Dass die Stadt Bern wirtschaftlich vorwärts schritt, dafür zeugen noch heute die vielen schönen Baudenkmäler aus früheren Jahrhunderten; übrigens waren die ältern Gebäude durch den grossen Brand von 1405 beinahe sämtlich zu Grunde gegangen, sodass die Stadt grossenteils neu aufgebaut werden musste. In der Tat hatte Bern um die Mitte des XV. Jahrhunderts bereits einen hohen Grad von Wohlstand erreicht; dieser war grösstenteils die Frucht eines blühenden Handels und tüchtig betriebener Gewerbe. Nach einem Tellregister aus dem Jahre 1448 versteuerte damals der reichste Berner 34,000 Gulden; 5 weitere Familien versteuerten je über 22,000 Gulden, einer 21,700 G., 14 Hausväter und Witwen je 10,000 G., 20 dito je 5—10,000 G., 76 dito je 1—5000 G. und 1800 mussten ganz oder zum grössten Teile vom Verdienste leben. Im Jahr 1494 dagegen versteuerten:

Anzahl Pflichtige	Pfund	Ungefährer Anschlag in heutiger Währung Fr.
2 je	36,000	je 720,000
1	28,000	560,000
1	20,000	400,000
11 "	10—20,000	," 200—400,000
7 "	5—10,000	," 100—200,000
2 "	bis 5,000	," bis 100,000
1	2,000	100,000
9 "	1,200	," 24,000
10	ca. 1,000	ca. 20,000

Die Uebrigen weniger.

Auch gab es begüterte Familien auf dem Lande. Ein Obersimmentaler Ns. Joneli\*) galt als der reichste Mann im ganzen Oberland, trotzdem er seinem Sohne bei 30,000 Pfund Schulden bezahlen musste. So wie sorgfältige Bewirtschaftung ihrer Güter, Handel und Gewerbsfleiss die ergibigsten Erwerbsquellen der niedern Stände bildeten, so waren Heiraten mit Erbinnen begüterter Häuser eine Hauptquelle des Reichtums der höhern Stände. Landbau, Gewerbe und Handel waren die Nahrungs- und Erwerbsquellen der untern, der erstere zum Teil auch diejenigen der obern Stände. Alles Ackerland, welches sich nicht in eingeschlagenen Gütern und Höfen befand, war in sogenannte Zelgen oder verteilte Feldbezirke eingezäunt, die nach dem Zelgsysteme bebaut wurden, nach welchem stets ein Drittel brach liegen musste, während die zwei übrigen Dritteile mit verschiedenen Getreidearten bepflanzt waren.\*\*) Im Aargau, Seeland, Mittelland und Simmental war der Ackerbau vorherrschend. Ausser Getreide wurden als Hülsenfrüchte auch Hirsen und Erbsen, ferner in einigen Gegenden Hanf und Hopfen, an Erdfrüchten Rüben gepfanzt; in Baumgärten und Hofstatten hielt man Apfel- und Birnbäume. Die Landleute am Thuner-, Bieler- und Murtensee lebten vom Weinbau; auch im untern Aargau und in der Nähe Berns wurde Wein gebaut. Auch die Viehzucht gehörte, wie der Ackerbau, sowohl zu den Erwerbsquellen der reichern Grund-eigentümer, als der ärmern Klasse des Volkes; besondere Sorgfalt wurde vorzüglich auf die Zucht des Hornviehs verwendet. Die Güterbesitzer waren zu einer Lieferung von Zuchttieren gehalten, die schon damals einer Besichtigung unterworfen wurden. Ein ziemlich erspriesslicher Teil der Landwirtschaft war die Bienenzucht, da der Honig den damals noch wenig bekannten künstlichen Zucker in der Küche vertrat und auch vielfach zu Wachs Verwendung fand. Die Forstwirtschaft lag zu jener Zeit noch in ihrer Kindheit, jedoch mochten sich die Mängel und Missbräuche bei der grossen Ausdehnung der Wälder noch weniger fühlbar machen;

\*) Siehe Sammlung bernischer Biographien, Band I. S. 54 u. f.

\*\*) Von Rodt, Geschichte Berns im 15. Jahrhundert.

teils waren die Waldungen im Besitz der öffentlichen Gemeinwesen oder der Grundherren, teils wurden sie von den letzteren ihren Untergebenen zur Benutzung überlassen, woher das Beholzungsrecht der meisten Gemeinden stammen dürfte. Auch der Fischfang gehörte eigentlich dem Grundherrn oder dessen Stellvertretern, war aber unter gewissen Beschränkungen in Bezug auf die Gewässer, die Jahreszeit und die Werkzeuge jedermann freigegeben. Die Jagd wurde schon damals von der Obrigkeit teilweise verpachtet; zwar behaupteten noch die meisten Twingherren den Wildbann oder das ausschliessliche Jagdrecht in ihren Forsten, andere hingegen teilten dasselbe mit der Obrigkeit, von welcher die allgemeinen Verordnungen über die Jagd ausgingen. Gegen Wölfe und Bären fanden grosse Treibjagden statt. Zur Anerkennung der Jagdhoheit musste aber der Kopf des Bären, sowie der Kopf und die Keule des Wildschweines an den obrigkeitlichen Amtmann abgeliefert werden. Indessen war die Jagd auf solche schädliche Tiere jedermann erlaubt, hingegen sorgte die Regierung für die Erhaltung des übrigen Wildperts.

In Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse und speziell die persönlichen Rechtsverhältnisse ist zu bemerken, dass die Zahl der kleinen freien Grundeigentümer sehr gering geworden ist, indem, wie bereits hervorgehoben wurde, die meisten sich zu ihrer Sicherheit in den Schutz eines Mächtigen begeben hatten und dadurch in ein Hörigkeitsverhältnis nach mannigfachen Abstufungen gekommen waren. Der gesamte Grundbesitz gehörte daher mit seltenen Ausnahmen den in den verschiedenen Teilen des Kantons auf ihren Schlössern und Burgen wohnenden Grafen, Twing- und Herrschaftsherren oder den Klöstern und frommen Stiftungen. Ausser diesen Hörigen und Leibeigenen gab es noch eine andere zahlreiche Klasse, die sogen. Vogthörigen, welche ihr Eigentum dem Schirm eines Vogtes unterstellt hatten und dafür Vogtsteuer bezahlten. Verschieden von ihnen waren die Zinsleute, denen ein Grundherr gegen Bezahlung von Bodenzinsen und Verrichtung sogen. Hand- und Spanndienste Teile seines Grundeigentums zur Benutzung erbpachtsweise übertragen hatte; dieselben waren nicht in persönlicher Abhängigkeit vom Grundherrn. Aus dieser Klasse entwickelte sich der eigentliche Bauernstand. Die Regierung war übrigens bemüht gewesen, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben, was ihr auch in der Periode bis zur Reformation bereits gelungen war. Da der grosse Umfang der Grundbesitzungen den Grundeigentümern nicht gestattete, dieselben selbst zu bewirtschaften, so wurden schon frühe Bestandteile derselben an einzelne als Lehen gegen gewisse Prästationen zur Bewirtschaftung und Benutzung übertragen. Aus jenem Ober-eigentumsrecht der Grund- und Herrschaftsherren und dem Nutzungsrecht der Lehengutsbesitzer lassen sich eine Menge noch jetzt bestehender Rechtsameverhältnisse erklären. Ursprünglich fanden

sogen. Verschreibungen selten statt; später wurden infolge zunehmender Besitzveränderung und -Verwirrung Verzeichnisse zuerst für Klosterbesitzungen (Güter und Rechtsame) angefertigt, alsdann folgten dem Beispiele auch die grossen weltlichen Landeigentümer; diese Dienstregister heissen Urbarien. An der Benutzung der vom Grundherrn unverteilt gelassenen Allmende, Weide und Wald, deren dieser sich vorbehalten, hatten die Dorfleute und Genossen eines bestimmten Dorfbezirks ein gemeinschaftliches Interesse, welches den Grund zu dem spätern eigentlichen Gemeindeverband legte. Diese Nutzungsrechte in Holz, Feld und Wald waren den Lehen-gütern annexiert und standen im Verhältnis zur Grösse derselben; sie waren also eigentliche Realrechte. Aber es hafteten auch fast alle öffentlichen Lasten auf dem Besitz von Grundeigentum. Es ist daher leicht begreiflich, dass damals, bei der geringen Landeskultur, der schwachen Bevölkerung (Pest, Kriege etc.), fast alles, selbst die persönliche Freiheit, mit dem Grundbesitz verbunden war, dass ferner auf dem Lande fast lauter Grundbesitzer, seien es freie oder hörige, waren, so dass damals die jetzt zahlreichere Klasse der Nichtgrundbesitzer kaum existierte.

In der Hauptstadt selbst sowie in den Landstädten waren die Gewerbe der Nahrungszweig der meisten Bürger, wenn sie nicht etwa von der Landwirtschaft auf benachbarten Grundstücken lebten. So sehr sich auch die Regierung von jeher wider das Ueber-handnehmen des Zunftwesens gesträubt hatte, so war die Aufsicht über die Handwerker bei dem grossen Einfluss, den diese selbst in der obersten Landesbehörde, bei ihrer zahlreichen Anwesenheit im Grossen Rate übten, bisweilen mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden.

Bis zum Jahre 1490 konnte jeder fremde Handwerker, sofern er an die Stube seines Handwerks 30 Schillinge bezahlte, sich zu Bern niederlassen und daselbst die Meisterschaft erlangen; vom genannten Jahre an aber wurden die fremden Handwerker förmlich durch Verordnung gezwungen, sich in die Zunftgesell-schaften aufnehmen zu lassen. Schon im XV. Jahrhundert erliess die Regierung verschiedene Verordnungen, um Missbräuchen in den Gewerben zu begegnen, so z. B. in Betreff des Kornhandels wegen Teuerung, gegen die Bäcker wegen zu geringem Gewicht der Brote und den Brotpreisen, gegen die Fleischer oder Metzger wegen Auflehnung gegen die obrigkeitlichen Verordnungen über den Fleisch-kauf, wobei die Regierung in beiden Fällen zu ernsten Mass-regeln und Strafen greifen musste, um diese anmassenden Hand-werker zum Gehorsam zu zwingen; die Fleischpreise wurden bei diesem Anlass ebenfalls normiert. Weitere Verordnungen bezogen sich auf die Gerberei, auf die Tuchmacherei und den -Verkauf, auf die Schneider und Tuchscheerer und das Weberhandwerk. Im Jahre 1491 erliess die Regierung infolge der Teuerung sogar ein Ausfuhr-

verbot für Getreide und setzte, um dem Kornwucher zu begegnen, die Preise durch besondere Verordnung fest, nämlich:

für 1 Mütt Dinkel 35 Schillinge	= Fr. 35.—
” 1 ” Roggen 4½ Pfunde	= ” 90.—
” 1 ” Kernen 4 Pfunde	= ” 80.—
” 1 ” Hafer 20 Plapparte	= ” 25.—

Auch wurden umfassende Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln aller Art erlassen, wobei der öffentliche Markt geschützt, der sogenannte Fürkauf aber streng verboten wurde. Im Jahre 1478 wurde eine allgemeine Gewerbsverordnung erlassen, worin bestimmt wurde, dass Salz, Eisen, Stahl, Wolle und Leinwand nur in der Hauptstadt und einigen Provinzialstädten oder Schlössern verkauft werden dürfe; auch war ausnahmsweise gestattet, Pferde nach der Lombardei gegen wollene und halbwollene Tücher bei einer Abgabe von 5 resp. 2 Schillingen einzutauschen, aber die Tücher durften nicht verschnitten werden. Der Besuch der Jahrmarkte von Herzogenbuchsee und Langnau war, wie von altersher gestattet; der Markt in der Hauptstadt war durch eine besondere Verordnung geregelt. 1496 endlich wurde noch eine Krämerverordnung erlassen, welche gegen die Hausierer und Geldwechsler gerichtet war.

Bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts war der Handel mit Salz noch ein freies Gewerbe; nach und nach aber wurde derselbe einzelnen Lieferanten oder Handelsgesellschaften vertraglich zugewiesen. Auch Salpeter und Eisen mussten als unentbehrliche Bedürfnisse der Kriegsführung wegen eingeführt werden. Obgleich schon im Anfange des XV. Jahrhunderts ein Eisenbergwerk im Oberhasle betrieben wurde, so entsprach doch die Ausbeute desselben den Bedürfnissen des Landes auf keine Weise; immerfort wurden die Versuche erneuert; aber den Landleuten war der Holzverbrauch ein Dorn im Auge; es kamen mit der Zeit (im XVI. Jahrhundert) Streitigkeiten, ja sogar gewalttätige Zerstörung von Betriebsgebäuden vor. Die allgemeine Belebung des Handels hatte ausser der Bildung von Handelsgesellschaften auch die Vermehrung der Zahl der sogen. Lombarden (italienische Geld- und Wechselgeschäfte) zur Folge; nicht weniger als 14 Lombarden werden im Tellbuche von 1448 aufgeführt; so betrieb die Familie v. May, auch lombardischer Herkunft, Kaufmannsgeschäfte aller Art, ebenso Bankgeschäfte; einer von ihnen (Bartholomäus May) besass (1494) ein Vermögen von 28,000 Pfund; allein gelegentlich gingen auch einzelne davon infolge gewagter Unternehmungen durch Bankrott zu Grunde.

Eine höchst wichtige Erscheinung im Gebiete des Geldverkehrs war es, dass sowohl die Kirchenversammlung zu Konstanz als diejenige von Basel den Geldzins von 5 vom Hundert für Darlehen

guthiess. Durch die Beseitigung des alten, törichten Vorurteils, wonach das Zinsnehmen den christlichen Grundsätzen zuwider sei, steuerte man besser, als durch irgend eine Verfügung dem verderblichen Wucher der Juden. Der Gewerbsfleiss erhielt eine neue, belebende Quelle. Von da an entstand eine immer mehr an Einfluss gewinnende Klasse, nämlich diejenige der Kapitalisten. Bisher hatte das Grundeigentum allen Reichtum gebildet. Jetzt erhielt alles eine beweglichere Gestalt; die Reichen legten ihr Vermögen oft lieber in sogen. Gültbriefen, wo der Schuldner unmittelbar seinem Gläubiger eine Liegenschaft unterpfändlich verschrieb, in Schadlosbriefen, wo das nämliche zu gunsten der Bürger geschah, oder einfachen Zinsbriefen zu 5 vom Hundert an; auch wurden von reichen und vornehmen Kapitalisten bereits ansehnliche Summen in Handels- oder Wechselhäusern angelegt, von welchen zwar oft, statt Gewinn, Verluste und Täuschungen erlebt wurden.\*). Ein wesentliches Beförderungsmittel des Verkehrs war bei der lebhaften Entwicklung desselben die Einführung eines zweckmässigen Münzfusses; indessen gelang es der Regierung, welche sich in dieser Beziehung und besonders hinsichtlich der Münzprägung alle Mühe gab, nicht, dem Münzwirrwar und den damit verbundenen Uebelständen wirksam zu steuern. Wiederholte, an eidgenössischen Tagsatzungen gemachte Versuche zur Abhilfe blieben zunächst ohne Erfolg; dagegen kam im Jahre 1486 auf der Tagsatzung in Luzern ein Abkommen zwischen den acht alten Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft zu stande, durch welches wenigstens den Hauptübelständen im schweizerischen Münzwesen mittelst Würdigung der Münzen gesteuert wurde. Im Jahre 1477 war das Bernpfund auf den dritten Teil des Wertes herabgesunken, den es 1374 hatte, da es damals sechzig Batzen, zur Zeit der Burgunderkriege aber nur noch zwanzig Batzen wert war.\*\*)

Ein anderes unentbehrliches Verkehrsmittel von grösster Wichtigkeit, das Strassenwesen, lag zu Ende des 15. Jahrhunderts noch in der Kindheit. Von drei Strassenzügen, welche aus Deutschland durch die Schweiz nach Frankreich und Italien führten, berührte nur einer das bernische Gebiet; für den Verkehr über die Alpen wurden die Pässe über die Grimsel und die Gemmi benutzt. Sehr bezeichnend ist, wie mit der Zunahme des Reichtums und Wohlstandes in damaliger Zeit über zunehmende Unsittlichkeit und geschlechtliche Ausschweifungen geklagt wird; die Sittenlosigkeit soll so arg gewesen sein, dass sich die Regierung zum Erlass von Sittenmandaten und zu sonstigen vorbeugenden Massnahmen gezwungen sah. Der eingerissene Luxus, die Eitelkeit und die Befriedigung der sinnlichen Lüste erforderten in der Tat ein wach-

---

\*) Nach Tillier und v. Rodt.

\*\*) Tillier, Bd. II, S. 562.

sames Auge seitens der Obrigkeit, obwohl deren Massnahmen nicht immer die glücklichsten waren, sondern vielmehr, wie z. B. die Kleidermandate, oft geradezu ins Lächerliche gingen. Den Schilderungen der Chronisten zufolge scheint die Sittenverderbnis wirklich ziemlich allgemein überhand genommen zu haben; nach Justinger stand die Christenheit bereits 1420 in grosser Not, weil niemand mehr dem Unrecht wehrte, weil keine Gottesfurcht mehr vorhanden sei, sondern schnöde Sinnenlust und ein kaum zu bezähmender Hang zur Befriedigung des Geschlechtstriebes bei Männern sich geltend mache; auch die Sittenzustände in den Klöstern waren nicht besser, weshalb deren Aufhebung nur zu begrüssen war.\*)

---

### III. Kapitel.

#### Die wirtschaftliche Entwicklung im XVI. und XVII. Jahrhundert.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Privatvermögen vieler angesehener Berner sich im Laufe des XVI. Jahrhunderts sehr vermehrt hatte, indem die Landvogteien, welche vor der Reformation resp. zur Zeit des Twingherrenstreits Ehrenposten und oft mit persönlichen Opfern verbunden waren, durch deren Ertrag Hauptquellen des Privatwohlstandes der Bürgerschaft geworden waren. Ebenso wurde das bernische Privatvermögen u. a. durch Kauf sequestrierter geistlicher Besitzungen und waadtländischer Herrschaften vermehrt, welche von der Stadt vorzugsweise den Magistraten zum Kauf angeboten wurden. So bereicherten sich Hans Franz Nägeli und der Schultheiss Hans Steiger, dessen Tochtermann, welcher 1581 mit Hinterlassung eines Vermögens von 270,000 Pfund, also rund 3 Millionen Franken nach heutigem Wert, starb. Ferner waren die Pensionen und fürstlichen Gratifikationen sehr einträglich.

Das bedeutendste Privatvermögen besass damals die Witwe Rudolfs von Erlach an der Junkerngasse in Bern mit 137,091 Pfund und musste dafür 411 Pfund tellen. Das Gesamtvermögen der Bürger der Hauptstadt betrug anno 1556 rund 3,713,620 Pfund und die dafür erhobene Telle laut dem damaligen Tellrodel 11,212 Pfund. Von 100 Pfund Kapitalvermögen nämlich mussten 6 Schilling getellt werden; diejenigen, welche unter 50 Pfund besassen, bezahlten eine Haushaltungssteuer von 5 Schilling und die Naturaleinkünfte wurden durch obrigkeitliche Bekanntmachung gewertet und mussten als Vermögen berechnet, versteuert werden. Die Stadt

---

\*) Vergl. Tillier.

zählte damals 1252 Haushaltungen. Von den Ausburgern wurde eine Adelsteuer erhoben.

Noch blühten einzelne nützliche Gewerbe und Handwerke in der Bürgerschaft (wie z. B. die Gerberei; auch das Tuchgewerbe und die Buchdruckerei waren nicht unbedeutend, besonders die letztere kam in Aufschwung) und ein bedeutender Teil des Rats der C. C. gehörte noch dem Handwerkerstande an. Man war bestrebt, sich vor Konkurrenz und gegen den Zunftzwang zu schützen, allein durch diese obrigkeitlichen Verordnungen wurde die geschäftliche Entwicklung gehemmt, indem, so wohlgemeint auch ihre Absicht war, die Einmischung der Obrigkeit bisweilen sehr ins Kleinliche ging. Auch in den eigentlichen Handel mischte sich die Obrigkeit mehr, als es den Handelsleuten lieb war. Einzelne Verordnungen in bezug auf die Ausübung von Handel und Gewerbe, wie z. B. diejenige gegen den Wucher, mochten von guter Wirkung und jedenfalls zeitgemäß gewesen sein; so wurde u. a. die Abnahme von mehr als 5% Zins oder Gewinn als Wucher erklärt mit folgender Strafandrohung: Bei 5 bis 8% hatte der Darleher  $\frac{1}{10}$  und der Schuldner  $\frac{1}{20}$ , bei 9 oder 10% der Gläubiger 15 und der Schuldner 7,5% des Hauptguts als Strafe zu bezahlen; bei einem Zins oder Gewinn von über 10% aber war das Hauptgut selbst verfallen.

In besseren Verhältnissen als das Handwerk befand sich die Landwirtschaft. Wohlhabende Bauern waren in bernischen Landen nicht unbekannt (z. B. Heinrich Jonneli). Dem Weinbau, welcher u. a. auch noch in der Umgebung von Bern getrieben wurde und in schöner Blüte stand (Gesellschaft zu „Rebleuten“), wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und es musste der Wein vor dem Verkauf gekostet oder geprüft werden. Die Art des landwirtschaftlichen Betriebs entsprach derjenigen im XVII. Jahrhundert, d. h. der sogenannten Dreifelderwirtschaft. Ein Gemeindereglement von 1532 über das Weidrecht des Viehes der Burger Berns auf der Allmend zeigt, dass diese Naturalnutzung keine unbedeutende war. Die obrigkeitlichen Eichwälder waren durch landwirtschaftlich-polizeiliche Verfügungen geschützt. Zur Besserstellung der Landwirtschaft gestattete die Obrigkeit bei eingezäunten Gütern den Heu- und Kornzehnten mit dem dreissigfachen Ertrage loszukaufen; von den nicht eingeschlagenen Gütern musste hingegen der Zehnten entrichtet werden. Daneben hatten die Landleute oft zu klagen wegen den obrigkeitlichen Verfügungen betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, da man immer noch mit dem Fürkaufe zu kämpfen hatte und durch unzeitige Ausfuhrverbote dem Ackerbau in einzelnen Fällen oft schweren Schaden zufügte. Drückend war z. B. auch die Bestimmung von 1597, wonach den Bauern verboten war, ihr Vieh an fremde Händler zu verkaufen bevor sie solches den Metzgern in der Hauptstadt angeboten hatten. Volkswirtschaftlichen Grundsätzen weit angemessener war die Uebereinkunft, welche die drei

Städte Bern, Freiburg und Solothurn gegen den Einkauf und zur Verhinderung der Verteuerung des Korns und Weins trafen.

Wegen Verkaufs mancher Klostergüter fiel der Wert des Grundeigentums momentan. Erst um die Mitte des Jahrhunderts fand eine allgemeine Wertsteigerung der Güter statt, der aber infolge schlechter Ernten wieder Rückschläge folgten. Die Viehzucht war das Hauptgewerbe der Eidgenossen geworden, deren landwirtschaftliche Produkte die Märkte der Nachbarländer belebten. Was aber einerseits durch die Landwirtschaft gewonnen ward, ging durch Einfuhr ausländischen Kornes und Salzes wieder verloren.

Zu Ende des XV. und im XVI. Jahrhundert trat eine starke, anhaltende Preissteigerung der Lebensmittel und Kaufmannsgüter, zudem ein bedeutendes Sinken des Werts der edlen Metalle ein. Das Geld fand immer mehr zu produktiven Anlagen Verwendung. Der Geld- und Kreditverkehr begann sich zu entwickeln; dagegen wurden die Geldverhältnisse durch die eingetretene Münzverschlechterung und -Verwirrung wesentlich verschlimmert. Reiche Kaufleute und Handelsgesellschaften suchten für einzelne Waren das Monopol zu erlangen, wodurch die Preissteigerung noch gefördert wurde. Von einem wirtschaftlichen Aufschwung, wie solcher sich Ende des XV. und anfangs des XVI. Jahrhunderts in den benachbarten süddeutschen Städten zeigte, war nichts zu bemerken. Vielmehr machte sich ein wirtschaftlicher Rückgang geltend und zwar stellte sich seit den Burgunder- und dem Schwabenkriege ein entschiedener Niedergang von Handwerk und Gewerbe ein. Schon seit den 70er Jahren des XV. Jahrhunderts hörte man Klagen über eine bedenkliche Abnahme des Gewerbefleisses. Mit dem Handel stand es kaum besser, als mit der Industrie. Die Versuche, welche in Bern gemacht wurden, nach dem Beispiel der schwäbischen Städte durch gemeinschaftliche Unternehmungen grossen Gewinn zu erzielen, nahmen einen ganz unglücklichen Ausgang. Sehr schädliche Rückwirkungen hatte die Reisläuferei zur Folge, denn seit den Burgunderkriegen hatte dieselbe eine ganz ungeheuere Ausdehnung genommen. Allerdings gaben die fremden Kriegsdienste vielen Arbeitsfähigen, die sich hauptsächlich aus der Jungmannschaft rekrutierten, Gelegenheit zu leichtem Gelderwerb und es brachte die Reisläuferei anfänglich einen willkommenen Abfluss überschüssiger Arbeitskräfte mit sich, zumal der Boden unseres Landes nicht so produktiv war, dass seine Erzeugnisse zur Ernährung seiner Bewohner hingereicht hätten; übrigens wurde bei gleichzeitigem Anwachsen der Bevölkerung erhöhte Kornzufuhr von aussen notwendig und in den Alpentälern ging schon damals der Ackerbau mehr und mehr zurück, um der Viehzucht und der Milchwirtschaft Platz zu machen. Bei dieser Situation lag nun kein anderer Ausweg so nahe, wie der fremde Kriegsdienst. Indessen artete derselbe bald aus und wurde zur entschiedenen Krankheits-

erscheinung. Schon handelte es sich nicht mehr um den Abfluss überschüssiger Kräfte, sondern es begann dem Lande an Arbeitskräften zu fehlen, so dass die Bebauung des Bodens vernachlässigt wurde. Nicht erst seit dem Schwabenkrieg hörte man Klagen über Verödung der Felder; zur Zeit der Züge nach Italien wurde dieser Uebelstand im Kanton Bern von den Vertretern der Landschaft oft genug scharf betont. Auch das Gewerbe hatte unter der Reisläuferei schwer zu leiden. Umsonst waren die Bestrebungen der Bürgerschaft Berns, Industrie zu pflanzen oder wieder herzustellen; selbst die vormals blühenden Zweige der Tuchweberei, Gerberei etc. gingen ab und wenn die Trommel schlug, der französische Kronensack klingelte, wurden alle Werkstätten verlassen, um jenseits der Alpen oder des Jura der Fahne des werbenden Hauptmanns zu folgen. Der Verlust an Mannschaft in diesen Kriegszügen war oft ein ganz ungeheuerer. Die Schlachten dieser Zeit forderten viele Opfer (bei Marignano fielen über 6000 Schweizer, bei Bicocca verloren die Berner über 50 Mitglieder des Grossen und des Kleinen Rats). Aber weit grösser war die Zahl derjenigen, welche durch Seuchen und Entbehrungen dahingerafft wurden. Aber auch diejenigen, welche mit dem Leben davonkamen, kehrten oft als Invaliden oder mit gebrochener Gesundheit zurück und schleppten auch in ihre Heimat Seuchen und Krankheiten ein. Wer nicht dem Laster und der moralischen Verwilderung anheimfiel, war doch meistens der Arbeit entwöhnt. Obschon die Reisläuferei den zurückkehrenden Kriegsknechten in der Regel ein schönes Stück Geld und den Obern oft bedeutende Summen in Form von Pensionen und Reisgeldern eintrug, so war dieses Geld meist so schnell zerronnen wie gewonnen. Wie die Pensionsherren und Söldnerführer einen ganz unsinnigen Luxus entfalteten und ihre mühelos erworbenen Reichtümer in einem üppigen Leben verprassten, so verjubelte auch der gemeine Mann seinen Sold, so dass er in kurzer Zeit so arm oder ärmer dastand, als je. Uebrigens musste der reiche Strom von Geld, welcher in die Eidgenossenschaft floss, teuer genug mit Blut bezahlt werden.

Nachdem die Reformation der verderblichen Reisläuferei einen wirksamen Damm entgegengesetzt hatte, waren zwar Handel, Gewerbe und Handwerk wieder etwas in Aufschwung gekommen. Gegen Ende des XVI. und besonders von Anfang des XVII. Jahrhunderts an ging es aber damit wieder rückwärts. Mit dem Wohlstand der Bürgerschaft sowohl in den Städten der Landschaft als auch in Bern selbst sah es nicht gerade glänzend aus. Nach B. E. von Rodt beschäftigte sich der Burger der Landstädtschen statt mit Handel und Gewerbe, wodurch er sich hätte empor schwingen können, lieber mit Landbau und wurde dabei begünstigt durch die mannigfaltigen Nutzungen der ansehnlichen Gemeindegüter, welche an einigen Orten beinahe zum Lebensunterhalte hinreichten. Der Handwerker strebte nach den mehr oder weniger

abträglichen Stadtbeamtungen, der vornehmere Burger, entweder reich durch Erwerb oder Erbschaft oder sich mit dem Einkommen seines Amtes oder Kapitales mühsam durchschlagend, steigerte seine Wünsche bis zu den höchsten Stellen des Staates, um deren Besitz er die Burger der Hauptstadt beneidete. In der Hauptstadt hatte sich nämlich, besonders als sich die Hülfsquellen des Staates vermehrten und die Beamtungen einträglicher geworden waren, der Zudrang zu diesen Stellen bedeutend gesteigert. Jeder wollte ein Amt haben und vom Staate leben. Es war umsonst, dass unter leichten und günstigen Bedingungen Handwerker, Künstler, Gewerbs- und Handelsleute in der Stadt Bern Aufnahme fanden; sie gerieten bald ins nämliche Fahrwasser, wie die alten Burger. Viele davon ruinierten sich binnen kurzer Zeit, so dass zahlreiche arme Familien der öffentlichen Wohltätigkeit und den Spitteln zur Last fielen. Die Abschliessung des Burgerrechts in der Hauptstadt hatte nicht nur einen politischen, sondern auch einen ökonomischen Zweck: man wollte verhindern, dass die Eingezogenen alsbald danach trachteten, ins Regiment und zu Aemtern zu kommen und dass sie dem ehrlichen Handwerk und Gewerbe den Rücken kehrten; man wollte dadurch auch der drohenden Armut vorbeugen. Man schuf damit aber auch eine neue Burgerklasse (speziell durch den Erlass betreffend die ewigen Einwohner vom Jahre 1643) der bloss die ökonomischen und industriellen (mit Ausnahme des Weinhandels) nicht aber die politischen Vorteile des Burgerrechts eingeräumt wurden. Dass eine solche Ausschliesslichkeit jedoch nicht geeignet war, das Aufblühen von Gewerbe und Handel zu fördern, liegt auf der Hand und dass dadurch für den Kreis der regierenden Familien nicht bessere Zustände erwuchsen, bewies die Zukunft. Unternehmende Leute mussten vor der Niederlassung in Bern zurückschrecken, da ihnen die Aufnahme ins Burgerrecht und jede Teilnahme an den politischen Angelegenheiten verschlossen war. Daher kam es auch zum Teil, dass die Bestrebungen der Regierung, das Handwerk zu äuffnen und Manufakturen zu pflanzen, keinen bessern Erfolg hatten. Die tauglichsten, zur Industrie berufenen Elemente fanden sich unter den eingewanderten Emigranten, denen Basel und Zürich zum grossen Teil ihre blühenden Industrien verdanken, während das zurückhaltende Bern zu keinem erspriesslichen Ziele gelangte. Von französischen Emigranten stammt der im historischen Museum aufbewahrte mächtige Hugenottenteppich, welcher 1687 auf Veranlassung der Regierung auf Staatskosten angefertigt wurde, jedoch blieb diese Arbeit leider ohne Folgen für eine weitere industrielle Fortentwickelung der Tapetenweberei in Bern.

Auf dem Lande war das Zunftwesen, wie jede Hemmung des Verkehrs und der Gewerbe durchaus verhasst; dasselbe gehörte daher auch zu den Gegenständen, deren Aufhebung im Jahre 1653 von den Landleuten begehrte und ihnen auch bewilligt wurde. Zu

der Menge von Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln wie Getreide, Milchprodukte und Wein gesellten sich nun auch solche gegen und für den Tabak; anfänglich wurde der Gebrauch desselben nämlich hei Strafe verboten, später aber wurde der Anbau dieses Gift- und Heilkrauts als Kulturpflanze durch obrigkeitliche Anleitung zu fördern gesucht. Zur Steuerung der Armut wurden mit obrigkeitlicher Subvention Hanf- und Flachsspinnereien errichtet. Von den übrigen Gegenständen des öffentlichen Verkehrs waren der Tuch-, Leinwand-, Seiden- und Wollenhandel, die Manufakturen überhaupt, auf welche die Behörden die grösste Aufmerksamkeit verwendeten und zwar nicht nur durch polizeiliche Aufsicht und Kontrolle sowie durch Maass- und Preisbestimmungen im Interesse der Käufer, durch Aus- und Einfuhrverbote, sondern auch durch gelegentliche Erteilung von Vorrechten und Freiheiten an Unternehmer, ja sogar durch direkte Unterstützung und Beteiligung der Regierung selbst; so z. B. bewilligten Räte und Bürger im Jahre 1697 eine Summe von 30,000 Reichstalern zur Errichtung einer Wollenhandlung unter obrigkeitlicher Leitung. Nach Tillier hatten zwar diese Versuche zur Einführung der Tuch-, Wollen-, Leinwand- und Seidenindustrie keinen oder nur geringen Erfolg.

Sowohl die Oberaufsicht über Handel und Gewerbe im bernischen Gebiete im allgemeinen, als die Leitung derjenigen Unternehmungen, welche die Obrigkeit für eigene Rechnung betrieb, übergab man einem eigenen Kommerzienrate, der alle ordentlichen Mittel anwenden sollte, um zu Stadt und Land Handel und Manufakturen einzuführen; u. a. erhielt derselbe auch den Auftrag, ein Handelsgesetzbuch abzufassen. Den Mitgliedern des Kommerzienrates selbst war die Handlung dringend verboten. Den Handel im Innern suchte man durch Freizügigkeitsverträge, den Aussenhandel dagegen durch eidgenössische Zollverträge, wie derjenige von 1654 mit Oesterreich, zu fördern. Die alte obrigkeitliche Bevormundung des Handels dauerte indes mit geringen Veränderungen fort. Die Verkehrspreise für Waren galten nur für bernische Burger und Untertanen; beim Verkauf an Fremde dagegen war der Handelsmann in seinen Forderungen frei.

Zur Verhütung des Kornwuchers wurden die Lebensmittelpreise festgestellt. In schlimmen Zeiten erliess der Rat strenge Verbote gegen Getreideausfuhr; einzelne mussten ihre Vorräte um bestimmte Preise in den öffentlichen Kornhäusern abliefern. So wohltuend diese Massregel auf die arme Bevölkerung wirkte, so wenig war damit dem reichen Bauern gedient. Der freiere Kauf und Verkauf, die leichtere Viehausfuhr und günstigere Marktbestimmungen waren Zugeständnisse, welche das Landvolk der Stadt durch die Baueraufstände abrang.

Was die Verkehrsverhältnisse anbetrifft, so war im XVII. Jahrhundert das Reisen im allgemeinen wenig günstig. Der Krieg

brachte Unsicherheit der Strassen, Pestzeit, Baueraufstände und Verschärfung der religiösen Gegensätze mit sich. Nur wenige Hauptstrassen führten durch die Schweiz; die schwierigen Gebirgsübergänge und schlecht schiffbaren Flüsse wurden vom Verkehr gemieden; die grossen durch die Schweiz führenden Strassen waren in schlimmem Zustand. Die Kutsche kam überhaupt erst im XVII. Jahrhundert auf; noch zu Anfang desselben war im bernischen Gebiet der Postdienst meist eine Privatunternehmung von Kaufleuten, welche sich aber nach und nach eine obrigkeitliche Kontrolle gefallen lassen mussten. Erste Spuren eines regelmässigen Postdienstes finden sich in einem von 1609 datierenden Schreiben des bernischen Rats an die waadtländischen Amtleute. Die Post ging alsdann durch Konzession im Jahre 1675 an den Ratsherrn Beat Fischer und seine Brüder über. Auf Grundlage besonderer Verträge erhielt die Familie Fischer nach und nach die Befugnis der Ausübung des Postregals in den Gebieten von Solothurn und Freiburg.

In betreff des Münzwesens sei erwähnt, dass während des dreissigjährigen Krieges der Silberwert der grossen Stücke über ihrem Gehaltswert stand. Zur Ausgleichung liess sich die Regierung verleiten, Scheidemünzen (Batzen) unter ihrem Silberwert prägen zu lassen und gab solche zu vollem Nennwert aus. Dieselbe Manipulation benutzten u. a. italienische Falschmünzer und über schwemmten das Land mit noch schlechteren Batzen. Unterdessen waren im Auslande die groben Silberstücke wieder auf ihren wahren Wert zurückgefallen und Bern sah sich gezwungen, seine halbwertigen und falschen Batzen nach kurzen Fristen wieder auf ihren wahren Wert zurückzusetzen. Diese Massregel rief eine solche Missstimmung gegen die Regierung hervor, dass sie neben den Beschränkungen des freien Verkehrs seitens der Regierung und der Misswirtschaft einzelner Landvögte zu einer der Ursachen des Bauernkrieges wurde, wobei die Bauern bekanntlich gegenüber den obrigkeitlichen Truppen den kürzeren zogen.

1677 betrug der Staatsschatz nicht über 2 Millionen Pfund. Da im XVII. Jahrhundert im Kanton Bern noch keine Banken bestanden, war die Geldbeschaffung für den Privatmann nicht leicht. Es wurde daher gebräuchlich, dass Private im Ausland Anleihen aufnahmen, eine Art Schuldverpflichtung, die aber von der Regierung ungern gesehen wurde. Solche Abhängigkeit konnte mit der politischen Machtstellung jener Zeit nicht in Uebereinstimmung gebracht werden. Allein alle Gegenmassregeln blieben dem Bedürfnis gegenüber ziemlich machtlos. Um solchen Umständen ein Ende zu machen, beschloss der Rat um 1677, diese fremden Privatschulden aus dem Staatsschatz abzulösen, d. h. den ausländischen Kreditoren ihre Guthaben abzukaufen, welches eine Summe von 5,477,117 bernische Pfund erforderte. Diese Anlage bildete nun-

mehr den Grundstock des „inländischen Zinsrodes“ des Staats- schatzes. So betätigte sich die Regierung schon im XVII. Jahrhundert an einheimischen und industriellen Unternehmungen. Die Gründung der ersten bernischen Privatbank („Malacrida“) erfolgte erst zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts.

Die Privatvermögen waren im XVII. Jahrhundert in sogen. liegendem und fahrendem Gut angelegt. Unter liegendem Gut verstand man Immobilien, Wälder, Aecker, Reben, Bergrecht, Herrschaftsrecht u. s. w., ferner sogen. Gültten oder Bodenzinse, aus Immobilien bezogen, die dem Nutzniesser nicht eigentümlich zu- gehörten. Auch die sogen. Zehnten gehörten zum liegenden Gut; es waren Verschreibungen, ähnlich unsren heutigen Hypotheken, welche im öffentlichen Wirtschaftsverkehr waren, nur dass damals wenig in Geld, sondern in Naturalien verzinst wurde. Zum fahrenden Gut rechnete man das bare Geld, Schiff und Geschirr, Silbergeschirr, Vieh u. s. w., aber auch Zinsbriefe gehörten zu dieser Vermögens- kategorie; es waren dies Bescheinigungen für geliehenes Geld, meist auf Bürgschaft versichert und auf bestimmte Personen lautend, zum Minimalzinsfuss von 5 % stipuliert.

In seiner allgemeinen Uebersicht bezeichnetet von Rodt das XVII. Jahrhundert als eine wirtschaftlich schwere Zeit. Das Leben in der Vergangenheit war einst bunter; Uebervölkerung und daherige Konkurrenz im Berufsleben boten noch geringere Hinder- nisse. Man lebte gemütlicher, vielleicht leichtsinniger, und kannte noch keine schwachen Nerven (oder keine Nervenschwäche „Neurasthenie“). Die Industrie war noch nicht auf der Höhe der Lebensmittel- und Stoffverfälschung angelangt, die Arbeit suchte vielmehr ihre Ehre in reeller, dauerhafter Erstellung der Produkte, Reichtum und Armut erschienen noch weniger getrennt, der Begriff des Proletariats war so viel als unbekannt. Weniger schön war die Rohheit der Zeit. Das XVII. Jahrhundert war die Epoche, in der die Fürsten und autoritären Obrigkeitcn ihr Land und Volk als angestammtes Privateigentum anzusehen und auszunutzen an- fingen etc. Immerhin waren die schweizerischen Verhältnisse im Vergleich zu denen der Nachbarländer beneidenswert. Ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum und zwar gegen andere deutsche Länder zu rechnen in lauter Wollust und Freude, fast wie im Paradies. Ohschon Bern vom Hauptübel der Zeit, vom dreissigjährigen Krieg verschont geblieben war, so hatten Baueraufstände und Glaubenskämpfe keine guten Folgen hinter- lassen. Das politische Leben hatte sich nach und nach auf die bernische Burgerschaft beschränkt. Die sogen. regimentsfähigen Burgerschaften bildeten sich zu einer Kaste aus, welche als Be- sitzerin zahlreicher Gerichtsherrschaften die Erbschaft des einstigen Landadels übernommen hatte. Zur Stabilität dieses privilegierten Standes trug nicht wenig der nach Abschluss des Bauernkrieges

eingetretene gesicherte Rechtszustand des Landmannes bei. Die Milderung des Lehenwesens und die Abschaffung der Leibeigenchaft verbesserten die Stellung der Bauern und der unteren Stände. Endlich war es 1648 der westphälische Friede, der dem Lande die Unabhängigkeit von Kaiser und Reich sicherte.

Ackerbau und Viehzucht waren stets noch die Beschäftigung des weitaus grössten Teils des bernischen Volkes und so lag das Hauptziel des Staates in der Wohlfahrt der Landwirtschaft. Der bedeutendste Teil des Staatseinkommens beruhte auf Naturalabgaben. Das bernische Patriziat besass im XVII. Jahrhundert schon in allen Gegenden des Landes Güter und Herrschaften. Als Landwirte und Landvögte kamen diese Herren täglich in Berührung mit dem Bauernstande und beurteilten daher aus eigener Anschauung und mit Sachkenntnis die bäuerlichen Verhältnisse. Im ebenen Land um die Stadt wurde die alte Dreifelderwirtschaft betrieben. Die Aecker waren in 3 Zelgen geteilt (Winterfrucht, Sommerfrucht und Brachfeld); das Brachfeld wurde drei- bis viermal gepflügt oder sogar gedüngt und auf diese Weise zur Kornsaat als erste Zelge vorbereitet. Der Zelgeinteilung stand die Allmend gegenüber, welche nicht dem Besitz des Einzelnen überlassen, sondern als Gemeingut allen Berechtigten als Viehweide zuerkannt war. Neben den Holznutzungen aus den benachbarten Waldungen blieb der Weidgang im Wald und auf der Stadtallmend ein Recht der Burgerschaft. Unterm 23. März 1623 findet sich der erste Ratsbeschluss, den Weidgang im Wald wegen seiner Schädlichkeit sowohl im grossen als im kleinen Bremgarten aufzuheben. Die Art der Ausübung der burgerlichen Rechte in Wald und Feld wechselte im Laufe der Zeit. Von manchem Besitzer wurde die Landwirtschaft selber betrieben, von andern verpachtet u. s. w. 1694 durfte ein Burger der untern Gemeinde (Bern) höchstens 4 Jucharten, einer der obern Gemeinde nur 2 Jucharten bebauen. Solche Rechtsgebräuche und eingewurzelte Gewohnheiten wirkten freilich hemmend auf den Fortschritt des Landbaues. Zudem bestanden die ehemaligen, aus der Feudalzeit stammenden Grundlasten, wenn auch in gemilderter Form, fort, indem der grösste Teil der Bauern auf Erblehen sass, also sogen. Lehenbauern waren. Freilich gab sich die Regierung durch Gesetze und Verordnungen alle Mühe, den die Landwirtschaft benachteiligenden Missbräuchen zu steuern, insbesondere den Grundbesitz vor Verstückelung und Veräusserung oder Verpfändung und Verschuldung zu bewahren.

In den Gebirgsgegenden verlegte man sich auf die Viehzucht und Milchwirtschaft, die daherigen Produkte, welche nicht zum eigenen Gebrauch und als Zinszahlung Verwertung fanden, kamen auf die Wochenmärkte; Vieh und Käse wurden schon damals ins Ausland verkauft.

#### 44 III. Kapitel. Die wirtschaftl. Entwicklung im XVI. und XVII. Jahrhdt.

Der Weinbau wurde durch die dank der neu angelegten Landstrassen erleichterte Einfuhr besserer Weine verdrängt; die stadtbernerische Rebleutenzunft wurde wegen schlechter Wirtschaft bevogtet.

In wirtschaftlicher Beziehung für die Landwirtschaft war der Zeitraum von den letzten Dezennien des XVI. bis Ende des XVII. Jahrhunderts eine der unerquicklichsten Epochen der bernischen Geschichte. Von 1570 bis 1600 hatten nur ganz wenige Ernten einen ordentlichen Ertrag ergeben, ausserdem richteten Fröste, Hagelschläge und Ueberschwemmungen Jahr für Jahr grossen Schaden an. Den geringen Ernten entsprachen die hohen Fruchtpreise, die in einzelnen Jahren eine ganz ausserordentliche Höhe erreichten. Mit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts wurden die Ernten wieder besser; von 1636 bis 1652 waren alle Jahre sehr gut, gut oder über mittel und dennoch sollten gerade die guten dreissiger und vierziger Jahre äusserst verhängnisvoll werden. Schon seit 1622 standen die Lebensmittelpreise sehr hoch und fingen erst 1645 wieder an langsam zu sinken. Die Erträge der reichen Ernten liessen sich also äusserst gut verwerten. Es röhrt dies namentlich daher, dass zur Zeit des dreissigjährigen Krieges die Nachbarländer der grössten Verheerung und Verödung anheimfielen, sodass aus Deutschland keine Ausfuhr nach der Schweiz stattfinden konnte, wie dies sonst der Fall war. Im Gegenteil musste nun die Schweiz aushelfen. Dies trieb eines teils die Preise der eigenen Produkte in die Höhe und andernteils gab es Gelegenheit zu einem sehr einträglichen Zwischenhandel. Nicht nur aus Frankreich, sondern auch aus Italien über die Alpenpässe wurden Lebensmittel eingeführt, um sie dann mit gutem Gewinn wieder zu verkaufen. Da nun diese Situation längere Zeit anhielt und fest zu bleiben schien, verursachte sie in Verbindung mit der Tatsache, dass sich eine Menge von Flüchtlingen in der Schweiz ansiedelte, ein ausserordentliches Steigen der Güterpreise, die eine ungeahnte Höhe erreichten. Man bezahlte gegenüber früher das Doppelte und Dreifache für ein Gut und machte (wenigstens scheinbar) nur noch ein gutes Geschäft dabei, auch wenn man zum Kaufe das Geld leihen musste. Dadurch kam aber die Mehrzahl der Bauern in ein Schuldverhältnis, welches, ohne dass sie es vorher glaubten, mit der Zeit sehr drückend wurde. Als der dreissigjährige Krieg zu Ende ging und der Boden in Deutschland wieder eifrig angebaut wurde, stieg der Ertrag dort wieder so sehr, dass er für die schrecklich verminderte Bevölkerung vollkommen genügte und Zufuhr aus den Nachbarländern nicht mehr nötig war. Dies hatte für die Schweiz einen Rückschlag zur Folge, durch welchen besonders die landwirtschaftliche Bevölkerung schwer betroffen wurde. Nicht nur hörte der einträgliche Zwischenhandel mit Lebensmitteln auf, viel empfindlicher war der Umstand, dass der Bauer seine Produkte nicht mehr so gut absetzen konnte

wie früher. Die Preise sanken vielmehr so tief, dass der Ertrag nicht mehr zur Bezahlung der schuldigen Zinse hinreichte. Dieses Sinken hatte schon mit dem Jahre 1643 angefangen. Nach heutigem Geldwert kostete der Doppelzentner Korn in Zürich:

1633: Fr. 36.20	1643: Fr. 19.10
1634: „ 75.70	1644: „ 39.20
1635: „ 79.—	1645: „ 19.10
1636: „ 88.90	1646: „ 26.10
1637: „ 52.40	1647: „ 19.10

Wenn nun auch die Ernten gute waren, liess sich doch daraus kaum noch die Hälfte lösen, wie in den teuern Kriegsjahren. Unterdessen war man viel anspruchsvoller geworden und von der Einfachheit abgekommen, das Geld wurde vergeudet mit kostbaren Hochzeiten, unnützen Gastereien etc.

Der Rückschlag nach dem dreissigjährigen Kriege hatte aber nicht nur ein fast plötzliches Sinken der Lebensmittelpreise, sondern auch des Werts des Grundeigentums zur Folge. Güter, welche während des Krieges um 10,000 Gulden gekauft worden waren, galten am Ende desselben nur noch 3 bis 4000 Gulden und hatte der Bauer beim Kaufe die Hälfte darauf geliehen, so war er jetzt ein Bettler. Dazu kam noch der weiter oben angeführte, sehr schwer empfundene Umstand der damals herrschenden Unsicherheit im Münzwesen. Erst nach und nach, gegen das Ende des Jahrhunderts hin trat wieder eine Besserung ein; doch waren, wie aus einem offiziellen Bericht von 1695 über die Ursachen der „Landesarmut“ hervorgeht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des bernischen Bauernstandes noch immer sehr bedenkliche: es wurde auch damals noch über Geldmangel sowie über Verschuldung, über Verschwendung und Ueppigkeit, über die vielen Wirtshäuser, über Missbräuche der Amtleute und über Missstände im Rechtswesen geklagt.

---